

**BASF Aktiengesellschaft**

**Hauptversammlung  
der BASF Aktiengesellschaft  
am 28. April 2005**



The Chemical Company

**Einladung zur  
Hauptversammlung  
am 28. April 2005**

9. März 2005

## Sehr geehrte Damen und Herren Aktionäre!

Die 53. ordentliche Hauptversammlung der BASF Aktiengesellschaft findet am Donnerstag, dem 28. April 2005, 10:00 Uhr, wieder im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim, statt. Hierzu laden wir Sie herzlich ein.

Im Anschluss an diesen Brief ist die im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlichte Einberufung mit der gesetzlich vorgeschriebenen ausführlichen Tagesordnung der Hauptversammlung und zwei Berichten des Vorstands abgedruckt.

Zu den Punkten 6, 7 und 8 der Tagesordnung möchten wir ergänzend auf Folgendes hinweisen:

Im Jahr 2004 haben wir unter Ausnutzung der von der Hauptversammlung erteilten Rückkaufermächtigungen insgesamt 16.203.000 Aktien zurückgekauft. Von diesen Aktien sind 15.403.000 Stück eingezogen und das Grundkapital der Gesellschaft dadurch um 39.431.680 € herabgesetzt worden. Seit Beginn dieses Jahres bis zum Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses durch den Vorstand haben wir zusätzlich 3.100.410 Aktien zurückgekauft. Im Falle eines weiteren Rückkaufs von Aktien zwischen dem Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses und dem Tag der Hauptversammlung kann sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und damit auch die Dividendensumme nochmals verringern. Wir werden in der Hauptversammlung ggf. die Anzahl der bis dahin noch zurückgekauften Aktien mitteilen und den Beschlussantrag über die Gewinnverwendung dementsprechend anpassen.

Wir wollen auch in Zukunft den Rückkauf eigener Aktien fortsetzen, um die Eigenkapitalquote zu reduzieren und das Ergebnis je Aktie im Interesse der Aktionäre zu erhöhen. Um diese Möglichkeit zu erhalten, benötigen wir auch in diesem Jahr eine Ermächtigung durch die Hauptversammlung, die von Gesetzes wegen nur befristet eingeräumt werden kann. Wir schlagen deshalb unter Punkt 6 der Tagesordnung vor, die im letzten Jahr eingeräumte Ermächtigung zu erneuern. Die gleichzeitig erbetene Ermächtigung zur späteren Einziehung der so erworbenen Aktien möchten wir wie in den Vorjahren um die Möglichkeit erweitern, die erworbenen Aktien zum Bezug durch BASF-Mitarbeiter und Organmitglieder bei Ausübung der ihnen gewährten Aktienoptionsrechte zu verwenden. Zusätzlich sollen die Aktien auch zum Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen eingesetzt werden können. Hierzu verweisen wir auch auf den beigefügten Bericht des Vorstands nach §§ 71 Abs. 1, 186 Abs. 4 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts.

Unter Punkt 7 der Tagesordnung schlagen wir eine Ergänzung der Ermächtigung zum Rückkauf eigener Aktien vor, um Rückkäufe nicht nur durch direkten Kauf an der Börse oder im Rahmen eines öffentlichen Rückkaufangebotes, sondern auch unter Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten wie Put- und Call-Optionen durchführen zu können. Die Gesellschaft erhält hierdurch zusätzliche Handlungsalternativen und damit die Möglichkeit, Aktienrückkäufe optimal zu strukturieren. Der Einsatz derivativer Finanzinstrumente soll es der Gesellschaft ermöglichen, niedrige Aktienkurse auszunutzen und den Gesamtaufwand der Gesellschaft beim Aktienrückkauf zu verringern. Die Einzelheiten sind in dem zu diesem Tagesordnungspunkt erstellten Bericht des Vorstands dargestellt.

Unter Punkt 8 der Tagesordnung schlagen wir eine Anpassung von § 15 der Satzung an die durch das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) geplante neue Rechtslage vor. Mit der Neuregelung des § 15 wird das Erfordernis der Hinterlegung der Aktien durch ein Anmeldeerfordernis ersetzt. Durch die Einführung eines sogenannten „record date“ gilt, wer sich fristgemäß angemeldet hat, als legitimiert, an der Hauptversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auszuüben, auch wenn die Aktien danach veräußert werden. Die Satzungsänderung wird nur zur Eintragung in das Handelsregister angemeldet, wenn das Gesetz zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts (UMAG) mit einem Inhalt im Bundesgesetzblatt veröffentlicht worden ist, der die vorgeschlagene Satzungsänderung ermöglicht.

### **Teilnahme und Stimmrechtsvertretung**

Wir haben ein besonderes Interesse daran, dass unsere Aktionäre das Stimmrecht in der Hauptversammlung ausüben und ihre Rechte bei der Mitverwaltung der Gesellschaft wahrnehmen.

Aktionäre, die nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen, können das Stimmrecht – wie gewohnt – entweder durch einen schriftlich Bevollmächtigten ihrer Wahl (z. B. durch ein Kreditinstitut oder eine Vereinigung von Aktionären) oder durch Erteilung einer Vollmacht (schriftlich oder elektronisch per Internet) an von unserer Gesellschaft benannte Stimmrechtsvertreter ausüben. Im letzten Fall muss die Vollmacht Weisungen hinsichtlich der Stimmrechtsausübung enthalten.

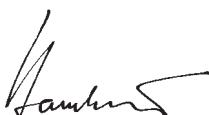
Die Bevollmächtigung der Stimmrechtsvertreter unserer Gesellschaft kann für Sie insbesondere dann von Interesse sein, wenn Ihre Depotbank es ablehnt, Ihr Stimmrecht für Sie in der Hauptversammlung auszuüben.

Wir möchten Sie darauf hinweisen, dass Sie, auch wenn Sie nicht persönlich an der Hauptversammlung teilnehmen können oder wollen, zur schriftlichen oder elektronischen Bevollmächtigung der von unserer Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter zunächst eine Eintrittskarte benötigen. Weitere Informationen zur Stimmrechtsvertretung entnehmen Sie bitte dem beigefügten **Merkblatt „Informationen zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsvertretung“**.

Diesem Brief liegt ein Kurzbericht über das Geschäftsjahr 2004 bei. Er enthält auch die wesentlichen finanzwirtschaftlichen Kennzahlen. Auf eine Übersendung des Unternehmensberichts, des Jahresabschlusses der BASF Aktiengesellschaft sowie des Finanzberichts 2004 mit dem vollständigen Jahresabschluss der BASF-Gruppe haben wir auch in diesem Jahr verzichtet. Alle genannten Unterlagen können zusammen mit allen anderen Informationen zur Hauptversammlung im Internet unter <http://www.basf.de> über den Link „Hauptversammlung“ eingesehen werden oder werden jedem Aktionär auf Anforderung gerne zugesandt.

Mit freundlichen Grüßen

BASF Aktiengesellschaft



Hambrecht



Voscherau

Wir berufen hiermit unsere diesjährige

### **ordentliche Hauptversammlung**

ein auf Donnerstag, den 28. April 2005, 10:00 Uhr, im Congress Center Rosengarten, Rosengartenplatz 2, 68161 Mannheim.

### **Tagesordnung**

1. **Vorlage des Jahresabschlusses der BASF Aktiengesellschaft und der BASF-Gruppe für das Geschäftsjahr 2004; Vorlage des gemeinsamen Lageberichts der BASF Aktiengesellschaft und der BASF-Gruppe für das Geschäftsjahr 2004; Vorlage des Berichts des Aufsichtsrats.**

2. **Beschlussfassung über die Gewinnverwendung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, aus dem Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2004 der BASF Aktiengesellschaft in Höhe von 918.748.697,00 € je gewinnbezugsberechtigte Aktie eine Dividende von 1,70 € auszuschütten. Bei Annahme dieses Ausschüttungsvorschlags entfällt auf die am Tag der Aufstellung des Jahresabschlusses (22. Februar 2005) für das Geschäftsjahr 2004 dividendenberechtigten 537.340.000 Aktien eine Dividendensumme von 913.478.000,00 €.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den danach verbleibenden restlichen Gewinnbetrag von 5.270.697,00 € auf neue Rechnung vorzutragen und den Gewinnvortrag entsprechend zu erhöhen, falls sich die Anzahl der dividendenberechtigten Aktien und die Dividendensumme bei weiterem Aktienrückkauf bis zur Hauptversammlung weiter verringern.

3. **Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, dem Aufsichtsrat für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

4. **Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands**

Aufsichtsrat und Vorstand schlagen vor, dem Vorstand für das Geschäftsjahr 2004 Entlastung zu erteilen.

5. **Wahl des Abschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2005**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die Deloitte & Touche GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt/Main, zum Abschlussprüfer der BASF Aktiengesellschaft und des Konzerns für das Geschäftsjahr 2005 zu wählen.

6. **Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren weiteren Verwendung, einschließlich der Ermächtigung zur Einziehung erworbener eigener Aktien und Kapitalherabsetzung**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

Die Gesellschaft wird ermächtigt, Aktien der Gesellschaft in einem Umfang von bis zu zehn vom Hundert des Grundkapitals der Gesellschaft zu erwerben. Der Erwerb erfolgt nach Wahl des Vorstands über die Börse oder im Wege eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Erwerbsangebots. Der von der Gesellschaft gezahlte Erwerbspreis pro Aktie darf vorbehaltlich Satz 5 den höchsten am Erwerbstag an der Frankfurter Wertpapierbörse im Parkett- und Computerhandel festgestellten Börsenkurs (zuzüglich Kosten und Gebühren) nicht überschreiten. Er darf maximal 25 % darunterliegen. Im Fall eines öffent-

lichen Erwerbsangebots darf der angebotene und gezahlte Erwerbspreis pro Aktie bis zu 10% über dem höchsten Börsenkurs des dritten Börsentags vor der Veröffentlichung des Erwerbsangebots liegen.

Der Vorstand darf auf Grund dieser Ermächtigung erworbene Aktien vorbehaltlich der Sätze 8 bis 11 nur nach einem entsprechenden weiteren Beschluss der Hauptversammlung, der einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln des bei der Beschlussfassung vertretenen Grundkapitals bedarf, veräußern. Unabhängig davon wird der Vorstand ermächtigt, die auf Grund der Ermächtigung erworbenen Aktien ohne weiteren Hauptversammlungsbeschluss einzuziehen und das Grundkapital um den auf die eingezogenen Aktien entfallenden Teil des Grundkapitals herabzusetzen.

Der Vorstand ist ermächtigt, auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbene Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen zu verwenden, die im Rahmen der der Hauptversammlung vom 29. April 1999 (BOP 1999/2000) oder der Hauptversammlung vom 26. April 2001 (BOP 2001/2005) vorgelegten BASF-Aktienoptionsprogramme ausgegeben worden sind oder noch ausgegeben werden. Für die Ausgabe von Aktien der Gesellschaft an Mitglieder des Vorstands gelten die vorstehenden Ermächtigungen für den Aufsichtsrat. Der Vorstand ist weiterhin ermächtigt, auf der Grundlage dieser Ermächtigung erworbene Aktien mit Zustimmung des Aufsichtsrats für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu verwenden. Soweit die Aktien nach den in vorstehenden Sätzen 8 bis 10 genannten Ermächtigungen veräußert oder überlassen werden, ist das Bezugsrecht der Aktionäre auf diese eigenen Aktien ausgeschlossen.

Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien, zu ihrer Einziehung und ihrer Wiederveräußerung können jeweils ganz oder in Teilen, einmal oder mehrmals, ausgeübt werden. Die Ermächtigungen zum Erwerb eigener Aktien und zu ihrer Wiederveräußerung können darüber hinaus nach Wahl des Vorstands auch durch Gesellschaften der BASF-Gruppe oder für Rechnung der Gesellschaft oder Gruppengesellschaften durch Dritte ausgeübt werden. Die Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien ist bis zum 27. Oktober 2006 befristet.

Die von der Hauptversammlung am 29. April 2004 erteilte Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien endet mit Wirksamwerden dieser neuen Ermächtigung, soweit der Vorstand ermächtigt wird, Aktien zu erwerben. Die gleichzeitig erteilten Ermächtigungen zur Einziehung darunter erworbener Aktien, zur Wiederausgabe der Aktien zur Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen von Führungskräften und zur Verwendung der Aktien zum Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen bleiben bestehen.

- 7. Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Einsatz derivativer Finanzinstrumente**  
Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, ergänzend zu der in vorstehendem Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien den folgenden Beschluss über den Einsatz von derivativen Finanzinstrumenten bei Erwerb eigener Aktien zu fassen:

Der Erwerb eigener Aktien auf Grund der von der Hauptversammlung am 28. April 2005 unter Punkt 6 der Tagesordnung beschlossenen Ermächtigung darf neben dem Erwerb über die Börse oder durch ein öffentliches Erwerbsangebot auch unter Einsatz von Put- und Call-Optionen durchgeführt werden. Der dabei von der Gesellschaft für Optionen

gezahlte Erwerbspreis darf nicht über und der von der Gesellschaft vereinnahmte Veräußerungspreis für Optionen darf nicht unter dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen liegen, bei dessen Ermittlung u. a. der vereinbarte Ausübungspreis zu berücksichtigen ist. Bei dem Erwerb von Aktien unter Einsatz von Put- und Call-Optionen entspricht der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis dem in dem Finanzinstrument vereinbarten Ausübungspreis. Werden zum Erwerb eigener Aktien Optionen unter Beachtung der vorstehenden Sätze 1 bis 3 eingesetzt, steht den Aktionären in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG kein Anspruch zu, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen.

#### 8. Änderung von § 15 der Satzung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen folgende Beschlussfassung vor:

a) § 15 wird geändert und wie folgt neu gefasst:

„1. Die Hauptversammlung wird mindestens dreißig Tage vor dem Tag, bis zu dessen Ablauf sich die Aktionäre zur Teilnahme an der Versammlung anzumelden haben, einberufen.

2. Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind nur die Aktionäre berechtigt, die sich vor der Hauptversammlung schriftlich, per Telefax oder in Textform angemeldet haben. Die Anmeldung muss der in der Einberufung mitgeteilten Stelle spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung zugehen. Die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist der Gesellschaft nachzuweisen. Der Nachweis des Anteilsbesitzes hat schriftlich, per Telefax oder in Textform zu erfolgen. Als Nachweis genügt eine Bestätigung durch das depotführende Institut. Der Nachweis muss in deutscher oder englischer Sprache erfolgen. Er hat sich auf den in der Einberufung bestimmten Zeitpunkt vor der Versammlung zu beziehen und muss der in der Einberufung mitgeteilten Stelle spätestens bis zum Ablauf des siebten Tages vor der Hauptversammlung zugehen.

3. Fristen nach den Bestimmungen des § 15 sind jeweils vom nicht mitzuzählenden Tag der Hauptversammlung zurückzurechnen; endet die Frist nicht an einem Werktag, so gilt der mitzählende vorhergehende Werktag.

4. Der Aktionär kann Stimmrechtvollmacht schriftlich oder in einer anderen vom Vorstand bestimmten Weise erteilen, die von der Gesellschaft in der Einberufung der Hauptversammlung bekannt gemacht wird.

b) Die Satzungsänderung ist erst und nur dann zur Eintragung in das Handelsregister anzumelden, wenn die aktienrechtlichen Bestimmungen über die Einberufung einen im Wesentlichen dem § 123 AktG im Regierungsentwurf vom 17. November 2004 des Gesetzes zur Unternehmensintegrität und Modernisierung des Anfechtungsrechts entsprechenden Inhalt erhalten haben und das entsprechende Gesetz im Bundesgesetzblatt veröffentlicht ist.“

#### Teilnahme an der Hauptversammlung

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts sind diejenigen Aktionäre berechtigt, die ihre Aktien während der üblichen Geschäftsstunden bei einer der nachgenannten Hinterlegungsstellen bis nach Beendigung der Hauptversammlung hinterlegen. Hinterlegungsstellen sind auch jeder deutsche Notar und jede Wertpapiersammelbank. Wenn die Aktien mit Zustimmung einer Hinterlegungsstelle für diese bei einem Kredit-

institut bis nach Beendigung der Hauptversammlung gesperrt werden, gilt dies gleichfalls als ordnungsgemäße Hinterlegung.

Die Hinterlegung ist nur wirksam, wenn sie spätestens am 21. April 2005 erfolgt. Die Hinterlegung bei einem Notar ist nur wirksam, wenn die von diesem hierüber auszustellende Bescheinigung spätestens am 22. April 2005 bei einer der Hinterlegungsstellen eingereicht wird; in der Bescheinigung sind die hinterlegten Stücke nach ihrer Nummer zu bezeichnen.

Inländische Hinterlegungsstellen sind die Hinterlegungsstelle der Gesellschaft, Carl-Bosch-Straße 38, Ludwigshafen am Rhein, Bau C 100, Zimmer Nr. 541, und die Deutsche Bank Aktiengesellschaft.

Ausländische Hinterlegungsstellen sind in

Paris:  
Société Générale

London:  
Deutsche Bank AG, London

Zürich, Basel, Bern, Genf:  
Credit Suisse

Sollten Sie die Übersendung des Jahresabschlusses der BASF Aktiengesellschaft, des Finanzberichts 2004 mit dem Jahresabschluss der BASF-Gruppe oder des Unternehmensberichts wünschen, so wenden Sie sich bitte an

BASF Aktiengesellschaft  
Mediencenter, GPB/BS – D 107  
67056 Ludwigshafen  
Deutschland  
Telefon: + 49 621 60-91827  
Telefax: +49 621 60-20162  
E-Mail: [info.service@basf-ag.de](mailto:info.service@basf-ag.de)  
Internet: [www.basf.de/broschuerenbestellung](http://www.basf.de/broschuerenbestellung)

Die genannten Berichte sind mit weiteren Unterlagen zur Hauptversammlung 2005 im Internet unter <http://www.basf.de> über den Link „Hauptversammlung“ veröffentlicht und können dort eingesehen werden.

Nach dem Aktiengesetz zugänglich zu machende Anträge von Aktionären werden von uns im Internet unter <http://www.basf.de> über den Link „Hauptversammlung“ veröffentlicht, wenn sie spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Hauptversammlung bei der folgenden Adresse eingegangen sind:

BASF Aktiengesellschaft  
Zentralabteilung Recht, ZRR – D 100  
67056 Ludwigshafen  
Deutschland  
Telefax: +49 621 60-6641475  
oder +49 621 60-6649255



## Berichte des Vorstands an die Hauptversammlung am 28. April 2005

1. Zu Punkt 6 der Tagesordnung erstattet der Vorstand gemäß § 71 Abs. 1 Nr. 8 i.V.m. § 186 Abs. 4 Satz 2 AktG und § 193 Abs. 2 Nr. 4 AktG folgenden

### Bericht über den Ausschluss des Bezugsrechts bei Wiederausgabe eigener Aktien

Mit dem unter Punkt 6 der Tagesordnung (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien und zu deren weiteren Verwendung) vorgeschlagenen Beschluss der Hauptversammlung soll der Vorstand, bei Ausgabe der Aktien an Mitglieder des Vorstands der Aufsichtsrat auch ermächtigt werden, auf Grund der Rückkaufermächtigung erworbene eigene Aktien der Gesellschaft zur Bedienung von Bezugsrechten aus Aktienoptionen zu verwenden, die im Rahmen der 47. ordentlichen Hauptversammlung vom 29. April 1999 (BOP 1999/2000) und der 49. ordentlichen Hauptversammlung vom 26. April 2001 (BOP 2001/2005) vorgelegten BASF-Aktienoptionsprogramme für Führungskräfte ausgegeben worden sind oder in Zukunft ausgegeben werden. Diese Wiederausgabeermächtigung legt den Kreis der Personen, an die die Aktien für Zwecke der BASF-Aktienoptionsprogramme veräußert werden können, abschließend fest. Das gesetzliche Bezugsrecht der Aktionäre ist infolge dieser Festsetzung zwingend ausgeschlossen. Zu den Gründen für die Einführung von Aktienoptionsprogrammen für die Führungskräfte der BASF-Gruppe und die Ausgestaltung der Aktienoptionsprogramme BOP 1999/2000 und BOP 2001/2005 hat der Vorstand den Hauptversammlungen vom 29. April 1999 und 26. April 2001 ausführlich Bericht erstattet. Die Hauptversammlungen vom 29. April 1999 und 26. April 2001 haben der Schaffung von bedingtem Kapital zur Bedienung von Bezugsrechten, die im Rahmen der Aktienoptionsprogramme ausgegeben werden, zugestimmt. In diesen Zustimmungsbeschlüssen ist auch vorgesehen, dass die Gesellschaft die Bezugsrechte mit bereits bestehenden eigenen Aktien bedienen kann.

Die Möglichkeit, eigene Aktien der Gesellschaft in Erfüllung der Bezugsrechte aus den Aktienoptionen an die Bezugsberechtigten zu gewähren, ist ein geeignetes Mittel, einer Verwässerung des Kapitalbesitzes und des Stimmrechts der Aktien entgegenzuwirken, wie sie bei Erfüllung der Bezugsrechte mit neu geschaffenen Aktien aus bedingtem Kapital eintreten würde. Ob und in welchem Umfang von der Ermächtigung zur Ausgabe eigener Aktien bei der Erfüllung der Bezugsrechte Gebrauch gemacht wird oder stattdessen neue Aktien aus dem bedingten Kapital ausgegeben werden, entscheidet der Vorstand und im Fall der Ausübung des Bezugsrechts durch ein Mitglied des Vorstands der Aufsichtsrat, die sich dabei allein vom Interesse der Aktionäre und der Gesellschaft leiten lassen. Nach den Optionsbedingungen ist die Gesellschaft auch berechtigt, bei der Ausübung von Optionen statt der Lieferung von Aktien einen Barausgleich (Cash Settlement) zu wählen. Bisher wurden sämtliche Bezugsrechte bei ihrer Ausübung von der Gesellschaft im Wege des Barausgleichs abgegolten.

Wie im Vorjahr soll der Vorstand darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats auf Grund der Rückkaufermächtigung erworbene eigene Aktien für den Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen gegen Überlassung von Aktien zu verwenden. Durch diese Wiederausgabeermächtigung wird der Handlungsspielraum der Gesellschaft bei Unternehmenszusammenschlüssen oder dem Erwerb von Unternehmen und Beteiligungen deutlich erhöht. Gerade bei den immer größer werdenden Unternehmenseinheiten, die bei derartigen Geschäften betroffen sind, können die Gegenleistungen oft nicht oder nicht allein in Geld erbracht werden, ohne die Liquidität der Gesellschaft übermäßig zu strapazieren oder den Grad der Verschuldung in nicht wünschenswertem Maß zu erhöhen. Der Vorstand wird jeweils im Einzelfall prüfen, ob die



Wiederveräußerung oder Überlassung von Aktien zum Zwecke des Unternehmenserwerbes und der damit verbundene Bezugsrechtsausschluss auch unter Berücksichtigung des Interesses der bisherigen Aktionäre im wohlverstandenen Interesse der Gesellschaft liegt.

2. Zu Punkt 7 der Tagesordnung erstatten wir folgenden Bericht:

Mit dem unter Punkt 7 der Tagesordnung (Ermächtigung zum Erwerb eigener Aktien unter Einsatz derivativer Finanzinstrumente) vorgeschlagenen Beschluss der Hauptversammlung soll der Vorstand wie im Vorjahr ermächtigt werden, Aktien der Gesellschaft auf Grund der unter Punkt 6 der Tagesordnung vorgeschlagenen Ermächtigung nicht nur über die Börse oder im Wege eines öffentlichen Erwerbsangebotes zu erwerben, sondern im Rahmen des Erwerbs eigener Aktien auch Eigenkapitalderivate in Form von Put- und Call-Optionen einzusetzen. Durch diese zusätzliche Handlungsalternative erweitert die Gesellschaft ihre Möglichkeiten, den Erwerb eigener Aktien optimal zu strukturieren. Der Vorstand beabsichtigt, Put- und Call-Optionen nur ergänzend zum konventionellen Aktienrückkauf einzusetzen und maximal 25 % der Aktien, die unter der Ermächtigung erworben werden, unter Einsatz derivativer Finanzinstrumente zurückzukaufen.

Für die Gesellschaft kann es vorteilhaft sein, Put-Optionen zu veräußern oder Call-Optionen zu erwerben, anstatt unmittelbar Aktien der Gesellschaft zu erwerben.

Beim Verkauf von Put-Optionen räumt die Gesellschaft dem Erwerber der Put-Optionen das Recht ein, BASF-Aktien zu einem in der Put-Option festgelegten Preis (Ausübungspreis) an die Gesellschaft zu verkaufen. BASF ist als sog. Stillhalter verpflichtet, die in der Put-Option festgelegte Anzahl der BASF-Aktien zum Ausübungspreis zu erwerben. Als Gegenleistung dafür erhält die Gesellschaft beim Verkauf der Put-Option eine Optionsprämie, die unter Berücksichtigung des Ausübungspreises, der Laufzeit der Option und der Volatilität der BASF-Aktie dem Wert des Veräußerungsrechtes entspricht. Wird die Put-Option ausgeübt, vermindert die vom Erwerber der Put-Option gezahlte Optionsprämie den von der Gesellschaft für den Erwerb der Aktie insgesamt erbrachten Gegenwert. Die Ausübung der Put-Option ist für den Berechtigten dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der BASF-Aktie unter dem Ausübungspreis liegt, da er dann die Aktien zu dem höheren Ausübungspreis an die Gesellschaft verkaufen kann. Aus Sicht der Gesellschaft bietet der Aktienrückkauf unter Einsatz von Put-Optionen den Vorteil, dass der Ausübungspreis bereits am Abschlussstag der Option festgelegt wird. Die Liquidität fließt hingegen erst am Ausübungstag ab. Darüber hinaus liegt der Erwerbspreis der Aktien für die Gesellschaft auf Grund der vereinnahmten Optionsprämie unter dem Aktienkurs bei Abschluss der Option. Wird die Option nicht ausgeübt, da der Aktienkurs am Ausübungstag über dem Ausübungspreis liegt, kann die Gesellschaft auf diese Weise keine eigenen Aktien erwerben. Ihr verbleibt jedoch die am Abschlussstag vereinnahmte Optionsprämie.

Beim Erwerb einer Call-Option erhält die Gesellschaft gegen Zahlung einer Optionsprämie das Recht, eine vorher festgelegte Anzahl an Aktien zu einem vorher festgelegten Preis (Ausübungspreis) vom Veräußerer der Option, dem Stillhalter, zu kaufen. Die Gesellschaft kauft also das Recht, eigene Aktien zu erwerben. Die Ausübung der Call-Option ist für die Gesellschaft dann wirtschaftlich sinnvoll, wenn der Kurs der BASF-Aktie über dem Ausübungspreis liegt, da sie die Aktien dann zu dem niedrigeren Ausübungspreis vom Stillhalter kaufen kann. Aus Sicht der Gesellschaft kann der Erwerb von Call-Optionen sinnvoll sein, wenn Bezugsrechte aus Aktienoptionen mit eigenen Aktien bedient werden sollen. Neben dem konventionellen Aktienrückkauf bietet sich dann der Erwerb von Call-Optionen gegen Zahlung einer Optionsprämie an. Die Gesellschaft sichert sich gegen steigende Aktienkurse ab. Zusätzlich

wird die Liquidität der Gesellschaft geschont, da erst bei Ausübung der Call-Optionen der festgelegte Erwerbspreis für die Aktien gezahlt werden muss.

Der von der Gesellschaft zu zahlende Erwerbspreis für die Aktien ist der in der jeweiligen Put- bzw. Call-Option festgesetzte Ausübungspreis. Der Ausübungspreis kann höher oder niedriger als der Börsenkurs der BASF-Aktie bei Veräußerung der Put-Option bzw. bei Erwerb der Call-Option liegen. Die von der Gesellschaft beim Verkauf von Put-Optionen bzw. beim Erwerb von Call-Optionen vereinbarte Optionsprämie darf nicht unter (bei Put-Optionen) bzw. über (bei Call-Optionen) dem nach anerkannten finanzmathematischen Methoden ermittelten theoretischen Marktwert der jeweiligen Optionen am Abschlusstag liegen, bei dessen Ermittlung u. a. der vereinbarte Ausübungspreis berücksichtigt ist.

Ein Anspruch des Aktionärs, solche Optionsgeschäfte mit der Gesellschaft abzuschließen, wird in entsprechender Anwendung von § 186 Abs. 3 AktG ausgeschlossen. Durch die beschriebene Festlegung von Optionsprämie und Ausübungspreis wird ausgeschlossen, dass Aktionäre bei dem Erwerb eigener Aktien unter Einsatz von Put- und Call-Optionen wirtschaftlich benachteiligt werden. Da die Gesellschaft einen fairen Marktpreis vereinnahmt bzw. bezahlt, geht an den Optionsgeschäften nicht beteiligten Aktionären kein Wert verloren. Dies entspricht der Stellung der Aktionäre bei dem Aktienrückkauf an der Börse, bei dem nicht alle Aktionäre tatsächlich Aktien an die Gesellschaft verkaufen können. Die Gleichbehandlung der Aktionäre wird ebenso wie beim Rückkauf über die Börse durch die Festsetzung des marktgerechten Preises sichergestellt. Dies entspricht auch der Regelung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG, wonach ein Bezugsrechtsausschluss dann gerechtfertigt ist, wenn die Vermögensinteressen der Aktionäre gewahrt sind.

Der Vorstand wird in der nächstfolgenden ordentlichen Hauptversammlung über den Einsatz derivativer Finanzinstrumente zum Erwerb eigener Aktien unterrichten.

Ludwigshafen am Rhein, den 9. März 2005

BASF Aktiengesellschaft

Der Vorstand

## Kennzahlen zur BASF-Gruppe 2004

<b>Umsatz (Millionen €)</b>	
Umsatz der BASF-Gruppe	37.537
Umsatz nach Segmenten	
Chemikalien	7.020
Kunststoffe	10.532
Veredlungsprodukte	8.005
Pflanzenschutz und Ernährung	5.147
Öl und Gas	5.263
Sonstige	1.570
Umsatz nach Regionen (Sitz der Kunden)	
Europa	20.967
davon Deutschland	7.382
Nordamerika (NAFTA)	8.182
Südamerika	2.064
Asien, Pazifischer Raum, Afrika	6.324
<b>Ergebnis (Millionen €)</b>	
Ergebnis der Betriebstätigkeit (EBIT)	4.856
Ergebnis vor Ertragsteuern	4.019
Ergebnis nach Steuern und Anteilen anderer Gesellschafter	1.883
Ergebnis nach US-GAAP	1.863
<b>Weitere Kennzahlen</b>	
Eigenkapitalquote (%)	46,5
Gesamtkapitalrendite (%)	12,9
Forschungsaufwand (Millionen €)	1.173
Investitionen im Anlagevermögen (Millionen €)	2.186
Zahl der Mitarbeiter (31.12.2004)	81.955
<b>Kenndaten BASF-Aktie (€)</b>	
Jahresschlusskurs	53,00
Höchstkurs	53,00
Tiefstkurs	40,49
je Aktie:	
Dividende	1,70
Ergebnis nach Steuern	3,43

BASF Aktiengesellschaft  
67056 Ludwigshafen  
Deutschland  
www.basf.de

Corporate Media Relations:  
Michael Grabicki  
Tel.: +49 621 60-99938  
Fax: +49 621 60-92693

Investor Relations:  
Magdalena Moll  
Tel.: +49 621 60-48230  
Fax: +49 621 60-22500

### Absender:

Name \_\_\_\_\_  
Straße \_\_\_\_\_  
Postleitzahl/Ort \_\_\_\_\_  
E-Mail-Adresse \_\_\_\_\_

Bitte schicken Sie mir den aktuellen:

- Unternehmensbericht  
Wirtschaft – Umwelt – Gesellschaftliche Verantwortung
- Finanzbericht
- Als Link (E-Mail-Adresse s.o.)
- Bitte streichen Sie mich aus dem Verteiler

www.basf.de/publikationen

Entgelt  
zahlt  
Empfänger

Antwort

BASF Aktiengesellschaft  
Mediencenter, GPB/BS – D 107  
67056 Ludwigshafen  
Deutschland

Herausgeber:  
BASF Aktiengesellschaft  
67056 Ludwigshafen  
Deutschland

Diese und andere Veröffentlichungen  
der BASF finden Sie im Internet unter: [www.basf.de](http://www.basf.de)

Sie können die Broschüren auch bestellen

- telefonisch: + 49 621 60-91827
- per Fax: +49 621 60-20162
- per E-Mail: [info.service@basf-ag.de](mailto:info.service@basf-ag.de)
- via Internet: [www.basf.de/broschuerenbestellung](http://www.basf.de/broschuerenbestellung)
- oder mit der Postkarte am Ende dieser Einladung.